

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 12.10.2015 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Roggentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ vom 27.12.2009 wird wie folgt geändert:

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

a) für Waldfläche	9,49 EUR
b) für Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	35,25 EUR
c) für sonstige Grundstücksflächen	14,83 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Roggentin, 22.10.2015

Erhard Büniger  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, 22.10.2015

Erhard Büniger  
Bürgermeister

